

Rentenversicherungspflicht von Poolmaklern

Das Bayrische Landessozialgericht beschäftigt sich in einem aktuellen Urteil mit der Rentenversicherungspflicht eines Versicherungsmaklers mit Pool-Anbindung.

Scheinselbstständigkeit und Rentenversicherungspflicht für Selbstständige sind Dauerthemen in der vertriebsrechtlichen Praxis. Sie werden oft miteinander verwechselt: Das Stichwort „Scheinselbstständigkeit“ beschreibt die Abgrenzung zwischen selbstständiger und abhängiger Beschäftigung. Liegt letztere vor, führt das dazu, dass der Absatzmittler grundsätzlich versicherungspflichtig ist. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge werden dann in aller Regel vom Arbeitgeber nachgefordert, der seinerseits nur beschränkte Regressmöglichkeiten gegenüber dem Arbeitnehmer hat.

Die Rentenversicherungspflicht für Selbstständige setzt zunächst voraus, dass der Absatzmittler eine selbstständige Tätigkeit ausführt. Erst dann wird geprüft, ob die vom Gesetzgeber vorgesehenen weiteren Voraussetzungen vorliegen. Ist das der Fall, tritt (nur) Rentenversicherungspflicht ein. Beitragsschuldner ist in diesem Fall allein der Selbstständige.

Eine solche Prüfung war Gegenstand einer aktuellen Entscheidung des Bayrischen Landessozialgerichts vom 3. Juni 2016 – L 1 R 679/14. Zu beurteilen war die Rentenversicherungspflicht eines Versicherungsmaklers, der im Wesentlichen nur über eine Anbindung an einen Maklerpool verfügte.

Gemäß § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI sind rentenversicherungspflichtig selbstständig tätige Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind; bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft.

Die Eingangsvoraussetzung der selbstständigen Tätigkeit sowie die Nichtbeschäftigung von Arbeitnehmern lagen vor. Umstritten war jedoch die Tätigkeit im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber. Das Landessozialgericht wiederholte hierzu zunächst die Grundsätze, die das Bundessozialgericht in anderen Fällen bereits herausgearbeitet hatte:



Dr. Michael Wurdack

*ist Rechtsanwalt und Partner der seit 40 Jahren auf Vertriebsrecht spezialisierten Kanzlei Küstner, v. Manteuffel & Wurdack in Göttingen. Telefon. +49(0)551/49 99 60
E-Mail: kanzlei@vertriebsrecht.de
Weitere Informationen, aktuelle Urteile und Seminarangebote rund ums Vertriebsrecht finden Sie auf der Kanzlei-Homepage: www.vertriebsrecht.de*

Der Begriff des Auftraggebers sei zwar im Gesetz nicht definiert und auch dem Wortsinn nach offen. Aus der Gesetzgebungsgeschichte lasse sich allerdings entnehmen, dass der Begriff des Auftraggebers jede natürliche oder juristische Person oder Personenmehrheit erfasse, die im Wege eines Auftrags oder in sonstiger Weise eine andere Person mit einer Tätigkeit betraute, sie ihr vermittelt oder ihr Vermarktung oder Verkauf von Produkten nach einem bestimmten Organisations- und Marketingkonzept überlässt.

Entscheidend sei dabei das Vorliegen typischer Tätigkeitsmerkmale. Wer ohne versicherungspflichtige Arbeitnehmer zu beschäftigen selbstständig tätig werde, sei typischerweise nicht in der Lage, so erhebliche Verdienste zu erzielen, dass er sich außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung absichern könne. Die Voraussetzung der Tätigkeit nur für einen Auftraggeber indiziere eine wirtschaftliche Abhängigkeit und damit ebenfalls typisierende soziale Schutzbedürftigkeit, ohne dass es auf eine konkrete wirtschaftliche Schutzbedürftigkeit im Einzelfall ankomme.

Anwendung im Einzelfall

Bei Anwendung dieser Grundsätze gelangte das Gericht zu der Feststellung, dass der klagende Makler im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig war. Nach seinen Angaben wickelte er mehr als fünf Sechstel seiner Einkünfte über einen Maklerpool ab. Dieser habe als juristische Person durch sein Geschäftskonzept dem Makler die Möglichkeit der Vermittlung von Versicherungs- und Bausparverträgen eröffnet.

Nach dem Konzept stelle der Pool dem Makler die zur Vermittlung erforderlichen Unterlagen der jeweiligen Produktpartner zur Verfügung. In der Vertriebsvereinbarung finde sich eine umfangreiche Liste der Partner. Komme es durch die Tätigkeit des Maklers zu einem Vertragsabschluss zwischen dem Kunden und einem Versicherer, werde dieser Vertrag im Rahmen des Maklervertragsservice auf den Pool umgeschlüsselt und/oder übertragen. Dieser erwerbe dann einen Courtagenanspruch gegenüber der jeweiligen Versicherungsgesellschaft, an dem sie den Makler teilhaben lasse.

Der Makler hatte dargestellt, dass es ohne Pool sehr schwierig sei, ein breites Spektrum an Gesellschaften zu finden, mit denen eine Zusammenarbeit möglich sei. Auch seien Pools in der Lage, ganz andere Volumina bei den Versicherungsgesellschaften zu platzieren, so dass sowohl für die Endkunden in Form besserer Leistungspakete als auch für die Vermittler ein Mehrwert entstehe. Daraus schloss das Gericht, dass der Kläger faktisch wirtschaftlich abhängig vom Pool sei: Durch die Anbindung werde der Makler nach seinen Worten überhaupt erst in die Lage versetzt, seiner Maklertätigkeit mit hinreichender Aussicht auf wirtschaftlichen Erfolg nachzugehen.

Ohne Bedeutung sei, dass der Makler nach den vertraglichen Bestimmungen die Möglichkeit habe, sich vertraglich auch an andere Maklerpools zu binden oder Direktabschlüsse mit einzelnen Versicherungsgesellschaften zu vermitteln.

Wichtig: Entscheidend sei nicht die vertraglich abgesicherte rechtliche Möglichkeit zur Erzielung von Einkünften unabhängig vom Pool, sondern die faktische wirtschaftliche Abhängigkeit des Maklers von diesem

Auch der Umstand, dass nach der Vertriebsvereinbarung eine Pflicht zur Vertragsvermittlung nicht bestand, sei ohne Bedeutung. Das Fehlen einer rechtlichen Verpflichtung trete in den Hintergrund, wenn der Makler faktisch nahezu ausschließlich Verträge im Rahmen der Anbindung an den Pool vermittele. Darüber hinaus liege es angeblich im Wesen einer selbstständigen Tätigkeit, dass eine derartige Verpflichtung nicht bestehe. Ansonsten bestünden erhebliche Zweifel, ob der Makler wirklich selbstständig tätig sei.

Hinweis: Diese Auffassung des Gerichts erscheint angreifbar. So ist etwa auch ein selbstständiger Handelsvertreter durchaus zur Tätigkeit verpflichtet, § 86 Abs. 1 HGB.

Der Makler genieße darüber hinaus durch die Anbindung auch Wettbewerbsvorteile. Aufgrund der Marktmacht des Pools gegenüber den einzelnen Versicherungsgesellschaften könne er seinen Kunden standardisierte Versicherungsprodukte zu besseren Konditionen sowie besondere individuelle Angebote unterbreiten.

Auch in der weitgehenden Entlastung des Maklers von sogenannten „Back-office-Tätigkeiten“ liege ein Baustein in der bestehenden wirtschaftlichen Abhängigkeit.

Diese werde noch durch den weiteren Umstand unterstrichen, dass der Makler seine Vergütung vom Pool erhalte. Das Bestehen eines derartigen unmittelbaren und wirtschaftlichen nahezu ausschließlichen Vergütungsanspruchs sei durchaus ein Indiz für ein alleiniges Auftragsverhältnis zum Pool.

Hinweis: Auf die Usancen in der Versicherungsbranche, nach der auch der Makler seine Vergütung in der Regel vom Versicherer erhält, geht das Gericht nicht ein. Es betont vielmehr, dass auch deren Höhe letztlich maßgeblich vom Pool bestimmt wird.

Als Auftraggeber seien damit nicht einzelnen Kunden des Maklers anzusehen, sondern der Pool. Auch die einzelnen Kunden eines Franchiseunternehmers seien nach der Rechtsprechung des BSG nicht dessen Auftraggeber.

Zusammenfassung

- Scheinselbstständigkeit und Rentenversicherungspflicht sind voneinander zu unterscheidende Themenkreise. Die Rentenversicherungspflicht betrifft Selbstständige, die keine eigenen Arbeitnehmer beschäftigen und im Wesentlichen für einen Auftraggeber tätig sind.
- Auftraggeber kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenmehrheit sein, die im Wege eines Auftrags oder in sonstiger Weise eine andere Person mit einer Tätigkeit betraut, sie ihr vermittelt oder ihr Vermarktung oder Verkauf von Produkten nach einem bestimmten Organisations- und Marketingkonzept überlässt.
- Ist ein Versicherungsmakler an einen Pool angebunden, kann dieser als Auftraggeber gelten, der Makler ist dann rentenversicherungspflichtig.